

BStGer BG.2026.2 vom 4. März 2026

Bundesstrafgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2026.2

FR: TPF BG.2026.2 du 4 mars 2026

IT: TPF BG.2026.2 del 4 marzo 2026

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutre- ten.

E. 2

In Gerichtsstandsverfahren gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwe- rere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2). Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter began- gen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (TPF 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; 2019 28 E. 2.2).

- 5 -

E. 3.1

Der Kanton Zürich erkennt in den Dossiers 1 und 2 als zu untersuchende Straftaten Drohungen gemäss Art. 180 StGB und eine versuchte Nötigung gemäss Art. 181 StGB, im Dossier 3 hingegen eine qualifiziert versuchte Er- pressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Er sieht selbstständige Lebenssachverhalte und begründet seine Qualifikationen ein- lässig (act. 1 S. 7–11). Er fügt an, der Ausführungsort im Kanton Aargau (Ort der Anrufe von D., vgl. litera A oben) stehe trotz sofortiger Zürcher Ge- stellungs- und Ermittlungshandlungen erst seit dem 26. November 2025 fest. Er habe den Sachverhalt pflichtgemäss untersucht, was ihm keinesfalls als angebliche Einlassung entgegengehalten werden könne (act. 1 S. 11 f.).

E. 3.2

Der Kanton Aargau hält fest, dass der Kanton Zürich bereits im März 2025 von den Drohungen vom 18. März 2025 in Y./AG gewusst habe, jedoch auf ein Gerichtsstandsersuchen verzichtet habe. Er habe das Verfahren viel- mehr in eigener Zuständigkeit geführt und erst am 26. November 2025 eine erste Gerichtsstands- anfrage

gestellt. Sodann sei nicht nachvollziehbar, warum der Kanton Zürich nur im Vorfall vom 12. September 2025 eine versuchte Erpressung erblicke. Alle Vorfälle hätten als Basis dasselbe Thema, die Aufteilung des Familienhofes. Um sein Ziel zu erreichen, habe D. mehrfach Drohungen gegen Familienmitglieder ausgestossen. Bereits der erste Vorfall müsse als versuchte Erpressung eingestuft werden, wovon auch die Zürcher Kantonspolizei ausgegangen sei (act. 3).

E. 3.3

Die einzelnen Vorfälle (vgl. oben lit. A) können nur zusammen verstanden und korrekt gewürdigt werden. So führt die Kantonspolizei Zürich schon zu den ersten Vorfällen vom 18. März 2025 aus, dass das Verhalten von D. und die massiven Drohungen dazu dienten, seine eigenen Anliegen entgegen jeglichen Befindlichkeiten der weiteren Beteiligten durchzusetzen. Seit ungefähr fünf Jahren herrsche zwischen D., seinen Eltern und seinem Bruder ein Streit, der sich exponentiell gewalttätig steigere. D. habe dadurch bereits mehrere Gespräche und eine Schätzung des vorhandenen Baulandes bewirkt. Es seien Friedensrichter, Mediatoren, Lebenscoaches und Psychologen aufgesucht worden. Die Kantonspolizei riet, die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management einzubinden. D. sei absolut nicht einsichtig gewesen. C. habe schon bei den damaligen Vorfällen die Worte seines Bruders (D.) sehr ernst genommen und sich geängstigt, da die Familiensituation extrem angespannt sei. Das Leben auf dem Hof habe sich stark geändert (Unsicherheit und Angst, Videoüberwachung). In den Monaten zuvor war die Polizei mehrfach kontaktiert worden. Die Familie fürchtete, dass die Situation

- 6 -

eskalieren könnte, sollte sich die Polizei einmischen, und sie um ihr Leben fürchten müssten. Dies habe sie bisher von einer Strafanzeige abgehalten. Nach einer Entlassung aus der Untersuchungshaft von D. wollten Bruder und Mutter sich nicht mehr auf dem Hof aufhalten. Die Beschwerdekammer stellt fest, dass die Eltern am 31. März 2025 Anordnungen mit Wirkung für den Erbgang trafen (vgl. lit. B oben; Dossier 1/1 Rapport vom 28. März 2025 S. 3–7).

Vorliegend ist in einer Gesamtbetrachtung und in dubio pro duriore schon vom ersten Delikt an eine versuchte Erpressung nicht auszuschliessen. Ausschlaggebend ist vorliegend indes, was folgt.

E. 3.4.1

Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Wenn die Untersuchung am Ort des gesetzlichen Gerichtsstands sozusagen beendet ist, rechtfertigt sich in der Regel ein Abweichen von diesem Gerichtsstand nicht mehr (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 518 mit Verweis auf BGE 129 IV 202 E. 2 und N. 543 mit Verweis auf BGE 94 IV 44).

Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann in der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstands durch einen Kanton liegen. Eine solche darf nicht leichthin angenommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zeitnah zu prüfen, ob ihre örtliche

Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden (BGE 119 IV 102 E. 4b; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443; ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 39 StPO N. 14 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts). Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443).

E. 3.4.2

Die Zuständigkeit ist, notwendigerweise am Anfang des Verfahrens, rasch und summarisch, zu bestimmen. Umfangreiche Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen sind für den Gerichtsstand nicht angebracht, selbst

- 7 -

wenn solche die Zuständigkeit im Interesse des einen oder anderen Kantons noch zu wenden vermöchten. Handwechsel in fortgeschrittenen Verfahrensstadien sind zu vermeiden. Sie kosten Strafverfahren in jedem Fall an Zeit und Ressourcen und verwässern Verantwortlichkeiten. Denn es soll möglichst der anklagende Kanton das Verfahren verantworten (TPF 2024 158 E. 2.5; 2024 165 E. 2.4.2; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.5.3; BG.2025.25 vom 22. Mai 2025 E. 2.5; BG.2025.14 vom 22. April 2025 E. 3.3 f.).

Wo Spuren oder einfache Abklärungen es ermöglichen, den Gerichtsstand zügig zu klären, so stehen diese in Einklang mit einem raschen und summarischen Gerichtsstandsverfahren. Wenn eine ausführliche Strafanzeige vorliegt, und/oder ein Anzeigeerstatte befragt ist sowie rasche und naheliegende Abklärungen getätigt sind, so ist in der Regel die summarische Gerichtsstandsbestimmung (inkl. vorläufiger rechtlicher Qualifikation) möglich und vorzunehmen. Insbesondere soll die Festlegung des Gerichtsstands keine internationalen Rechtshilfeverfahren verlangen. Die Festlegung des Gerichtsstands selbst soll auch nicht einen umfassenden «ersten Angriff» und/oder Untersuchungshaft auslösen resp. erfordern. Die Gerichtsstandsfrage sollte ausser bei Sammelverfahren grundsätzlich innert einem Monat bis zu vier Monaten reif für den interkantonalen Meinungs austausch auf der Ebene der fallführenden Staatsanwaltschaften sein (Beschluss des Bundesstrafgerichts TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.5.3).

E. 3.5

Vorliegend wurde der Kanton Zürich Ende März 2025 befasst und führte die Strafuntersuchung. Am 12. Juni 2025 hat seine Staatsanwaltschaft für einen Verfahrensteil bereits den Abschluss der Untersuchung angekündigt. Erst im November 2025 und während laufender Haft von D. nahm die Zürcher Staatsanwaltschaft die massgeblichen Abklärungen zur Gerichtsstandsfrage vor und leitete danach den Meinungs austausch ein. Die Zuständigkeit ist jedoch zu Beginn des Strafverfahrens summarisch zu bestimmen und der Meinungs austausch grundsätzlich innert einem bis vier Monaten anzuheben. Im November 2025 hatte der Kanton Zürich seine Zuständigkeit durch Untersuchung des Lebenssachverhaltes bereits bekräftigt und damit konkludent anerkannt. Davon ist nicht

mehr abzuweichen. Die nötigen Anknüpfungspunkte (vgl. BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 357–360) für eine Zürcher Zuständigkeit sind unstrittig ebenfalls vorhanden. Es ist vorliegend auch kein Fall gegeben, in dem eine Staatsanwaltschaft ihren eigenen Verfahrensteil während laufendem Sammelverfahren (so Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.51 vom 22. Juni 2023 E. 2.2) oder während laufendem Gerichtsstandsverfahren (vgl. aber TPF Beschluss des

- 8 -

Bundesstrafgerichts BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.6) weiteruntersucht und daher nicht für zuständig erklärt werden soll.

E. 3.6

Insgesamt sind damit die Strafbehörden des Kantons Zürich als berechtigt und verpflichtet zu erklären, die D. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4.1

Praxismässig ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.). Dies ist die allgemeine Regel.

E. 4.2

In einigen bestimmten Fällen kann abweichend von der allgemeinen Regel eine Kostenaufgabe an einen Kanton in Frage kommen (Übersicht in TPF 2023 130 E. 5). Dies war schon die Praxis der Anklagekammer des Bundesgerichts (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 649). Dies ist z.B. dann der Fall (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 651), wenn ein Kanton bei Anwendung der von der Beschwerdekammer aufgestellten Grundsätze hätte erkennen können und müssen, dass sein Gesuch aussichtslos war (BGE 87 IV 144, S. 147) oder wenn er gemäss konstanter Praxis seine Zuständigkeit hätte anerkennen müssen, dies aber nicht getan und dadurch ein überflüssiges Verfahren und unnötige Kosten verursacht hat (vgl. auch SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 652). Nach rund 8 Monaten Untersuchung die Gerichtsstandsfrage erstmals aufzuwerfen, ist ein aussichtsloses Unterfangen. Es entspricht langjähriger Rechtsprechung, dass bei fortgeschrittener und vorbehaltloser Untersuchung – vorliegend eines Lebenssachverhalts – kein Gerichtsstandsverfahren und keine Handänderung mehr angezeigt sind. Es verursachte unnötige Kosten, entgegen des diesbezüglichen Hinweises des Kantons Aargau um eine Neuzuteilung zu ersuchen. Das Gerichtsstandsverfahren funktioniert nur dann, wenn die Staatsanwaltschaften bereit sind, ihre Zuständigkeit anzuerkennen, sobald sich dies aufdrängt. Dies ist vorliegend seitens des Kantons Zürich nicht geschehen und in einem solchen Fall ist eine Kostenpflicht vorgesehen. Die übliche Gerichtsgebühr der Beschwerdekammer beträgt Fr. 2'000.-- und ist mit dem Gesagten dem Kanton Zürich aufzuerlegen.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.